

Aktenzeichen: 4 ABN 21/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 3. Juli 1986

- 4 ABN 21/86 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Beschluß vom 10. Juli 1985

- 29 BV 6/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 23. Januar 1986

- 4 TaBV 2/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979, §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung bei Textmontage und Korrekturlesen nach
dem LRTV für die Druckindustrie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 ABN 21/86

4 Ta BV 2/85 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Juli 1986
beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Betriebsrats gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Januar 1986 - 4 TaBV 2/85 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin, ein Betrieb der Druckindustrie, begehrt die Ersetzung der vom Antragsgegner, dem Betriebsrat, verweigerten Zustimmung zur Eingruppierung von Arbeitnehmern in den Abteilungen Textmontage, Anzeigenmontage und Druckplattenherstellung in die Lohngruppe V des Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West (LRTV) und für die Arbeitnehmer in der Repro-Abteilung in die Lohngruppe VI. Der Lohnrahmentarifvertrag ist am 1. Oktober 1984 in Kraft getreten und findet im Betrieb der Antragstellerin aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme Anwendung.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, daß die von ihr beabsichtigte Eingruppierung der betreffenden Arbeitnehmer entsprechend der von ihnen auszuübenden Tätigkeit gerechtfertigt sei.

Der Antragsgegner hat seine Zustimmung zur Eingruppierung mit der Begründung verweigert, daß die auszuübenden Tätigkeiten jeweils die Eingruppierung in eine höhere Lohngruppe erforderten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates zur Eingruppierung von insgesamt 34 Ar-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitnehmern bis auf eine Ausnahme abgewiesen, indem die Zustimmung nur hinsichtlich der Eingruppierung eines Arbeitnehmers ersetzt wurde. Über dessen Eingruppierung besteht zwischen den Beteiligten kein Streit mehr. Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Betriebsrat mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde.

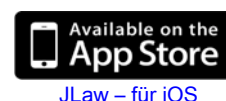
II. Die Beschwerde des Betriebsrats ist nicht zulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet wurde. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer die abstrakten Rechtsätze im einzelnen darlegt, die das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Beschluß aufgestellt hat, und die Rechtssätze, von denen der Beschluß des Landesarbeitsgerichts abweichen soll. Ferner ist darzulegen, daß der Beschluß des Landesarbeitsgerichts auf der Abweichung beruht (§ 92 a Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG; BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Das ist nicht im erforderlichen Umfange geschehen.

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner Entscheidung hinsichtlich der Eingruppierung der Arbeitnehmer in der Textmontage die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG Urteil vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 158/83 -, AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung; Urteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 -, AP Nr. 11 zu § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Urteil vom 12. März 1986 - 4 AZR 534/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) nicht beachtet, nach der die Erfüllung der



allgemeinen Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe dann anzunehmen sei, wenn die Tätigkeit als "Richtbeispiel" in dieser Vergütungsgruppe aufgeführt sei. Damit hat der Beschwerdeführer keinen vom Landesarbeitsgericht aufgestellten, von den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts abweichenden Rechtssatz dargelegt, auf dem die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beruht. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Entscheidung in bezug auf die Ersetzung der Zustimmung zur Eingruppierung der Arbeitnehmer in der Textmontage die abstrakten Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe V und deren Richtbeispiele berücksichtigt sowie ausgeführt, daß die Tätigkeit des Korrekturlesens als Richtbeispiel in der Lohngruppe VI genannt sei. Seine Entscheidung beruht jedoch darauf, daß die Tätigkeit des Korrekturlesens nicht überwiegend auszuüben sei, so daß sie für die Eingruppierung nach § 4 Ziff. 2 LRTV nicht maßgebend sei. Folglich beruht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf keinem abstrakten Rechtssatz hinsichtlich der Bedeutung von "Richtbeispielen" bei der Eingruppierung.

Der Betriebsrat macht ferner geltend, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der "überwiegenden Tätigkeit", die für die Eingruppierung maßgebend sei, in § 4 Ziff. 2 LRTV nicht zutreffend ausgelegt habe, weil es einmal den Begriff der "Tätigkeit" unter Außerachtlassung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum "Arbeitsvorgang" im Sinne § 22 BAT (BAG Urteil vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie danach ständig) nicht definiert habe und zum anderen in seinen Ausführungen, inwieweit das "Gepräge" der Tätig-



keit für die Eingruppierung erheblich sei von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Januar 1982 - AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Banken abgewichen sei.

Auch mit diesen Ausführungen ist eine Divergenz im Sinne von § 92 a Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht ausreichend dargelegt worden. Das Landesarbeitsgericht hat seiner Entscheidung die Vorschrift des § 4 LRTV zugrunde gelegt. Diese hat folgenden Wortlaut:

§ 4 Eingruppierung

1. Jeder Arbeitnehmer ist aufgrund der von ihm vertraglich auszuübenden bzw. ausgeübten Tätigkeit in eine der Lohngruppen des § 3 einzugruppieren. Für die Eingruppierung sind die abstrakten Merkmale entscheidend. Erweiterte Arbeitsaufgaben sind entsprechend zu berücksichtigen.
2. Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten aus, die verschiedenen Lohngruppen zuzuordnen sind, zu erfolgt die Eingruppierung nach der Überwiegenden Tätigkeit.....

Dazu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt: "Nach § 4 Ziff. 2 des Tarifvertrages erfolgt die Eingruppierung demzufolge nach der Überwiegenden Tätigkeit. Unter einer Überwiegenden Tätigkeit des Arbeitnehmers ist nach dem Wortsinn und der zu anderen Tarifverträgen, insbesondere dem BAT entwickelten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die zeitlich Überwiegende Tätigkeit zu verstehen (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu §§ 22., 23 BAT). Soll es für die Eingruppierung nicht auf die zeitlich Überwiegende Tätigkeit ankommen, sondern darauf, ob ein zeitlich nicht Überwiegender Teil der Tätigkeit das Gepräge gibt, muß es im Tarifvertrag erkennbar zum Ausdruck gebracht werden. Das ist



vorliegend nicht geschehen."

Mit diesen Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht keinen Rechtssatz aufgestellt, der von einem der in den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Rechtssatz abweicht. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Begriff des "Arbeitsvorgangs" im Sinne § 22 BAT 1975 liegt schon deshalb nicht vor, weil nach dem Wortlaut des § 4 Ziff. 2 LRTV die Eingruppierung nach der "überwiegenden Tätigkeit" und nicht nach "Arbeitsvorgängen" vorzunehmen ist. Ebenso kommt eine Divergenz zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Januar 1982 - 4 AZR 435/79 -, AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Banken nicht in Betracht. Das Bundesarbeitsgericht hat sich in diesem Urteil mit der Auslegung einer tariflichen Vorschrift (§ 7 Nr. 3 MTV-Banken) befaßt, in der das "Gepräge der Gesamttätigkeit" für die Eingruppierung heranzuziehen war, während - wie auch der Beschwerdeführer selbst ausführt und wovon auch das Landesarbeitsgericht ausgeht - , das "Gepräge" der Tätigkeit nach § 4 Ziff. 2 LRTV für die Eingruppierung nicht maßgebend ist.

Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte damit keinen Erfolg haben.

Dr. Neumann

Dr. Peifer

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)